

88. Wie wirkt im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes das Ruhenlassen des Prozesses auf die durch Erhebung der Klage eingetretene Unterbrechung der Verjährung, insbesondere der Wechselverjährung?

A.L.R. I. 9 § 554.

W.D. Art. 100.

C.P.D. § 228.

II. Civilsenat. Ur. v. 2. März 1894 i. S. B. (Kl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. II. 13/94.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Auf die durch Zustellung vom 12. Oktober 1888 gegen die Ausstellerin eines eigenen Wechsels erhobene Wechselklage war Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 16. Oktober 1888 anberaumt worden, in welchem keine der Parteien erschien. Erst durch Zustellung vom 11. August 1893, also nach Ablauf von mehr als drei Jahren seit dem Termine ließ der Kläger von neuem laden, wurde aber in der Berufungsinstanz mit seiner Klage wegen eingetretener Wechselverjährung (Art. 100 W.D.) abgewiesen. Das Berufungsgericht führte aus, daß infolge Ruhenlassens des Prozesses die am 12. Oktober 1888 bewirkte Unterbrechung der Verjährung wieder aufgehört, und am 16. Oktober 1888 eine neue Verjährung mit der für die unterbrochene Verjährung maßgebenden Frist von drei Jahren begonnen habe (§ 554 A.L.R. I. 9).

Die vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Revisionskläger greift als rechtsirrig sowohl die Anschauung des Berufungsrichters an, daß die durch Zustellung der Wechselklage bewirkte Unterbrechung der Verjährung mit dem Eintritte des Ruhens des Prozesses ihr Ende erreiche, als auch diejenige, daß für die neue Verjährung die in Art. 100 W.D. bestimmte Frist maßgebend sei. Diese Angriffe sind verfehlt.

Was die erste Frage anbetrifft, so begründet der Berufungsrichter seine Ansicht in zutreffender Weise mit der Ausführung, daß

die bis zur Einführung der Civilprozeßordnung entscheidende Vorschrift des § 554 A.L.R. I. 9 auch jetzt noch den maßgebenden Grundsatz enthalte, und zwar auch für die Wechselverjährung. Der Bordersatz des § 554 enthält in den Worten „die gehörig angemeldete Klage“ allerdings eine Voraussetzung, die seit Einführung der deutschen Civilprozeßordnung nicht mehr eintreten kann, da es nach dem Systeme der Civilprozeßordnung eine Anmeldung der Klage bei Gericht nicht mehr giebt; allein schon vor Einführung der Civilprozeßordnung herrschte, nachdem die in Titel 4 des I. Theiles der Allgemeinen Gerichtsordnung geregelte Anmeldung der Klage aufgehört hatte, die regelmäßige Eröffnungsart des Prozesses zu sein, darüber kein Zweifel, daß die Anwendung des Grundsatzes des § 554, wonach die Unterbrechung der Verjährung aufhört, sobald die Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze fortgesetzt wird, nicht auf den Fall eingeschränkt werden dürfe, daß der Berechtigte es gar nicht einmal bis zur Anstellung der Klage selbst habe kommen lassen. Es folgt dies schon daraus, daß § 554 über den Zeitpunkt, in welchem die Unterlassung des Weiterverfolgens fällt, nichts bestimmt; denn danach konnte schon zu der Zeit, als das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch unverändert in Geltung waren, ein mit Beendigung der Unterbrechung verbundenes Unterlassen der Weiterverfolgung des Prozesses auch dann eintreten, wenn, nachdem die angemeldete Klage zu gerichtlichem Protokolle genommen oder schriftlich eingereicht und dem Beklagten mit der Ladung insinuiert war, der Kläger in dem Instruktionstermine ausblieb (§ 18 A.G.D. I. 6, § 41 I. 9). Wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, geht das Allgemeine Landrecht in § 554 einfach davon aus, daß die Säumnis in der Rechtsverfolgung, welche den Lauf der Verjährung durch Nichtgebrauch nach sich zieht, nachdem sie in gehöriger Weise — sei es durch Anmeldung oder direkte Erhebung der Klage — beseitigt war, dann von neuem wieder eintritt, wenn die Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze, d. h. unter Benutzung der durch die Gesetze den Parteien erteilten Rechte, verfolgt wird, daß also in solchem Falle auch der Lauf der Verjährung von neuem beginnt. Für die Wechselverjährung bildete niemals die Anmeldung der Klage, sondern nach § 908 A.L.R. II. 8 die Anstellung der Klage und später nach Art. 80 W.D. die Behändigung der Klage, ein Mittel zur Unterbrechung der Verjährung, aber

gerade auch in Wechselsachen erachtete das am 15. April 1875, also vor der Civilprozeßordnung ergangene Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Hoffmann, Wechselrechtliche Entscheidungen Bd. 2 S. 394, den Grundsatz des § 554 A.L.R. I. 9 für anwendbar, wobei es den Umstand, daß das Allgemeine Landrecht im § 909 II. 8 ausnahmsweise die Fortdauer der Unterbrechung auch für den Fall der Nichtfortsetzung des Prozesses angeordnet hatte, deshalb gänzlich außer Betracht lassen konnte, weil diese Sondervorschrift mit Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung beseitigt worden war.

Die Thatsache allein, daß die Civilprozeßordnung eine Anmeldung der Klage nicht mehr kennt, sondern in § 239 alle Wirkungen, welche das bürgerliche Recht an die gerichtliche Anmeldung der Klage knüpft, mit Erhebung der Klage eintreten läßt, hat sonach an dem Grundsatz des § 554 A.L.R. I. 9 nichts geändert. Es bleibt aber noch zu erwägen, ob solche Änderung nicht dadurch bewirkt worden ist, daß bei einem nach § 228 C.P.D. eintretenden Ruhen des Verfahrens die Streitsache mit den in § 235 C.P.D. bezeichneten und den nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (§ 239 C.P.D.) eintretenden Wirkungen rechtshängig verbleibt, während ein dem Ruhenlassen entsprechendes Verhalten der Parteien unter der Herrschaft der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 die Reposition der Akten und das Erlöschen der Wirkungen der Citation nach sich zog (§ 46 A.G.D. I. 7). Eine solche Folgerung würde gerechtfertigt sein, wenn es die Absicht der Civilprozeßordnung wäre, in das bürgerliche Recht durch eine Vorschrift des Inhaltes einzugreifen, daß als Wirkung der Rechtshängigkeit außer den in § 235 Abs. 2 bezeichneten Folgen auch die der Unterbrechung der Verjährung eintreten solle, welche Vorschrift dann allerdings den Schluß rechtfertigen würde, daß, solange die Rechtshängigkeit dauert, auch die Unterbrechung der Verjährung anhalte. Seinem Wortlaute nach enthält nun der § 239 eine solche Vorschrift ohne Zweifel nicht; er sagt im ersten Satz im Gegenteile, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit unberührt bleiben, und wenn er in Satz 2 fortfährt, daß diese sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes an die Anstellung, Mit-

teilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, mit Erhebung der Klage eintreten, so wird damit in unzweideutigster Weise einer Auslegung vorgebeugt, als sehe das Gesetz alle Wirkungen, welche das bürgerliche Recht mit Anstellung der Klage u. s. w. verknüpft, als Wirkungen der Rechtshängigkeit an. Diese Frage will das Gesetz vielmehr lediglich auf Grund des bürgerlichen Rechtes beantwortet wissen. In die landrechtliche Lehre von der Verjährung durch Nichtgebrauch greift daher die Zivilprozessordnung durch § 239 nur insofern ein, als sie die Unterbrechung nicht mehr mit Anmeldung oder Anstellung der Klage im Sinne des Allgemeinen Landrechtes, sondern erst mit Erhebung der Klage im Sinne der Zivilprozessordnung verbindet; die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über die Folgen der nichtgehörigen Fortsetzung des Rechtsstreites werden von der Zivilprozessordnung nicht berührt. Infolge dieser Stellung der Zivilprozessordnung gegenüber dem bürgerlichen Rechte ist demzufolge ebensowohl der Grundsatz des preussischen Rechtes, wonach beim Ruhenlassen des Rechtsstreites die Unterbrechung aufhört, und eine neue Verjährung beginnt, unberührt geblieben, wie an sich auf der anderen Seite der Grundsatz des französischen Rechtes (Art. 2247 Code civil), wonach die Unterbrechung als nicht geschehen gilt, wenn der Kläger die Instanz erlöschten läßt, nur daß, weil die Zivilprozessordnung ein Erlöschen der Instanz im Sinne des Code de procédure nicht kennt, unter der Herrschaft derselben beim Ruhen des Prozesses die eingetretene Unterbrechung der Verjährung fortbauert. Daß dieses aus dem Wortlaute des Gesetzes gewonnene Ergebnis der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 239, welcher sich als § 203 im sog. Norddeutschen Entwurfe wiederfindet. Nach Ausweis der Protokolle der zur Feststellung dieses Entwurfes eingesetzten Kommission (Norddeutsche Protokolle Bd. 1 S. 433) war der vom Referenten und einigen Mitgliedern gestellte Antrag, die Vorschriften des preussischen Entwurfes über das Erlöschen des Verfahrens (die Peremption) nach Vorgang der französischen Prozessordnung zu übernehmen, damit begründet worden, daß es mit Rücksicht auf die Grundsätze des französischen und des preussischen Rechtes über die Unverjährbarkeit rechtshängiger Sachen bedenklich sei, den Parteien die Nichtbetreibung des Prozesses in der Weise zu gestatten, daß die

Beendigung desselben lediglich von der Willkür der Parteien abhängen. Die Mehrheit lehnte diesen Antrag ab; ebenso wurde aber auch die von anderer Seite vertretene Ansicht, daß es nötig sei, eine Vorschrift über die Prozeßverjährung im Sinne des gemeinen Rechtes zu geben, von der Mehrheit gemißbilligt, welche geltend machte, daß dieser Vorschlag „in das Gebiet des materiellen Rechtes eingreife, und daß die Frage, wann ein Anspruch, nachdem die Verjährung durch Anstellung der Klage unterbrochen worden, einer neuen Verjährung unterworfen werde, und welche Frist für diese neue Verjährung entscheidend sei, durch geeignete Vorschriften des materiellen Rechtes über die Verjährung zur Erledigung gebracht werden müsse“. Die vorstehende Auffassung über die Einwirkung des § 239 C.P.O. auf das Recht der Verjährung wird auch in den Motiven zu § 174 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, dessen Abs. 2 sich dem § 554 A.L.R. I 9 anschließt, in folgender Weise zum Ausdruck gebracht: „Der materiellrechtlichen Frage nach der Dauer der Unterbrechung der Verjährung bei Stillstand des Rechtsstreites wird durch diesen prozessualen Grundsatz (d. i. Fortdauer der Rechtshängigkeit trotz des Stillstandes) selbstverständlich nicht vorgegriffen“ (Norddeutsche Protokolle S. 433).

Was sodann die Frist der nach Beendigung der Unterbrechung beginnenden neuen Verjährung betrifft, so beruht auch in dieser Beziehung die Ansicht des Berufungsrichters auf richtiger Gesetzesauslegung. Wie das preussische Obertribunal in dem Urteile vom 23. November 1854 (Präj. Nr. 2579, Entsch. desselben Bd. 32 S. 37) überzeugend ausgeführt hat, werden durch die Unterbrechung der Verjährung keinerlei Änderungen in der Natur des zu verfolgenden Rechtes herbeigeführt, welche eine andere Verjährungsfrist, als die ursprünglich festgesetzte, bedingten, auch konnte es der Gesetzgeber unmöglich in die Willkür des Berechtigten stellen wollen, durch Unterbrechung der Verjährung und demnächstiges Liegenlassen des Prozesses an Stelle der vom Gesetze bestimmten besonderen Verjährungsfrist die dreißigjährige zu setzen. Hierzu kommt dann noch, abgesehen von dem Wortlaute des § 563 A.L.R. I 9, der Umstand, daß die Gesetzgebung in § 10 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungen vom 31. März 1838 sowie in § 8 des Gesetzes über Verjährungs-

fristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 ausdrücklich bezüglich der den Gegenstand dieser Gesetze betreffenden Forderungen bestimmte, es solle, wenn nach erfolgter Unterbrechung der Verjährung eine neue beginne, zur Vollendung der letzteren eine der ursprünglichen gleichkommende Frist genügen. Von dem Grundsatz, daß für die nach Unterbrechung der Verjährung beginnende neue Verjährung dieselbe Frist gilt, welche das Gesetz für die unterbrochene bestimmt hat, waren selbst in den §§ 908, 2356 A.L.R. II. 8 zwei Ausnahmen zugelassen, von denen die erstere seitens des Revisionsklägers angerufen ist. Allein diese Ausnahmenvorschrift, nach welcher durch die angestellte gerichtliche Klage die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten bleiben soll, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist, hat mit Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung jede Bedeutung verloren. Die Wechselordnung selbst enthielt über die Unterbrechung der Verjährung Vorschriften nur in dem Art. 80, welcher so wenig, wie die ihn ergänzenden § 13 R.D., § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, § 13 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, ausdrücklich bestimmt oder die Folgerung zuläßt, daß für die nach beendigter Unterbrechung der Verjährung beginnende neue Verjährung der Wechselklage die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes bezüglich der Frist nicht maßgebend sein sollen. An einem inneren Grunde, gerade für die Wechselklage eine solche Ausnahme zuzulassen, fehlt es jedenfalls.“...